

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

8 | 2013

Heft 8, August 2013
Seite 561–640

MITTEILUNGEN

Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren

Das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren tritt am 1. 10. 2013 in Kraft (BGBl. I, S. 2378). Durch das Gesetz wurden § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG und § 50 Abs. 1 BNotO geändert bzw. ergänzt. Nach § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG n. F. hat zwingend der Notar oder dessen Sozius dem Verbraucher den beabsichtigten Text des Rechtsgeschäfts regelmäßig zwei Wochen vor der Beurkundung zur Verfügung zu stellen. Die zweiwöchige Prüffrist wurde weiterhin als Regelfrist ausgestaltet. Bei Unterschreiten der Zwei-Wochen-Frist sieht § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG n. F. eine Dokumentationspflicht des Notars in der Niederschrift vor. Zudem wurde durch das Gesetz ein Verstoß gegen die Pflichten des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG in den Katalog der Amtsenthebungsgründe des § 50 Abs. 1 BNotO aufgenommen.

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare tritt am 1. 9. 2013 in Kraft (BGBl. I, S. 1800). Das Gesetz ermöglicht es den Notaren, in verstärktem Maße zur Entlastung der Justiz beizutragen. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass Notare künftig für die Durchführung von Nachlassvermittlungsverfahren ausschließlich zuständig sind. Zudem ermöglicht das Gesetz den Ländern, die Zuständigkeit für die Aufnahme von Erbscheinsanträgen ausschließlich auf Notare zu übertragen. Nach dem Gesetz können Notare künftig auch Bescheinigungen über rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen und selbst über die

Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ihrer Urkunden entscheiden. Weiter stellt das Gesetz klar, dass Notare die Kompetenz zu isolierten, d. h. von Beurkundung und Beratung unabhängigen Grundbucheinsichten haben.

Die Bundesnotarkammer im Jahre 2012

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt: 210. Sitzung am 18. 2. 2012 in Berlin, 211. Sitzung am 19. 4. 2012 in Berlin, 212. Sitzung am 2. 7. 2012 in Berlin, 213. Sitzung am 25. 10. 2012 in Heiligendamm.

Das *Präsidium* setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stellvertreter war Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz. Weitere Mitglieder waren Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Notar *Dr. Stefan Görk*, München. Für den im Berichtszeitraum aus dem *Präsidium* ausgeschiedenen Rechtsanwalt und Notar *Gerd-Walter Jung*, Lübeck, wurde von der 105. Vertreterversammlung Rechtsanwältin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin, als weiteres *Präsidiumsmitglied* gewählt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten: 104. Vertreterversammlung am 20. 4. 2012 in Berlin, 105. Vertreterversammlung am 26. 10. 2012 in Heiligendamm.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz, Zentrales Vorsorgeregister und Zentrales Testamentsregister) waren im Berichtszeitraum elf Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 67 weitere Mitarbeiter (elf davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Der *Senat für Notarsachen des BGH* hat mit *Urt. v. 21. 11. 2011* – NotZ(Brfg) 3/11 entschieden, dass ein Anwaltsnotar, der sein Amt gemäß § 48b BNotO mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend niederlegt und mit seinem Antrag auf Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung nicht gemäß § 48c Abs. 1 BNotO erklärt, sein Amt innerhalb höchstens eines Jahres am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, keinen Anspruch auf eine erneute Bestellung zum Notar hat. Gegen das Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Die Bundesnotarkammer hat dies zum Anlass genommen, sich in mehreren im Berichtszeitraum stattfindenden Gremiensitzungen sowie durch Befragung der regionalen Notarkammern damit zu befassen, wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Notarstand weiter verbessert werden könnte. Einhelliges Ergebnis war, dass die bestehenden gesetzlichen Spielräume zugunsten der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Verwaltungspraxis verstärkt ausgenutzt werden sollten. Diese Überlegungen mündeten in einer Stellungnahme gegenüber dem BVerfG, die außerhalb des Berichtszeitraums abgegeben wurde.

2. Das *Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention* ist am 29. 12. 2011 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Die Bundesnotarkammer hat in einem Rundschreiben ihre Mitglieder auf die damit einhergehenden Neuerungen hingewiesen. Obwohl die Bundesnotarkammer gemäß § 16 Abs. 5 GwG n.F. nicht mehr für die Herausgabe von Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz zuständig ist, hat sie ihre bereits bestehenden Auslegungs- und Anwendungshinweise an die Änderungen des Geldwäschegesetzes angepasst und diese den nunmehr für die Herausgabe von Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz zuständigen Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt.

3. Die *Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum/zur Notarfachangestellten* pp. v. 23. 11. 1987 (ReNoPat-AusbVO) soll im Hinblick auf Ausbildungsinhalte und Struktur modernisiert werden. Auf den gemeinsamen Neuordnungsantrag von Bundesnotarkammer und Bundesrechtsanwaltskammer hin fand im Berichtszeitraum ein Sozialpartnergespräch mit anschließendem Antragsgespräch zur Novellierung der ReNoPat-AusbVO statt, an dem auch Vertreter der Bundesnotarkammer teilnahmen. Dabei wurden die Eckpunkte des Neuordnungsverfahrens festgelegt. Für die Neuordnung des Ausbildungsberufes des/der Notarfachangestellten und des/der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten wurden von der Bundesnotarkammer und dem Deutschen Notarverein vier Sachverständige benannt, die in insgesamt sechs zweitägigen Sitzungen den Ausbildungsrahmenplan für die beiden Ausbildungsberufe gemeinsam mit weiteren Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erarbeitet haben. Dabei wurden sowohl die berufsspezifischen Inhalte als auch die Inhalte der Zwischen- und Abschlussprüfung festgelegt. Parallel hierzu erarbeitete der Rahmenlehrplanausschuss der Kultusministerkonferenz den Entwurf eines Rahmenlehrplans für den Berufsschulunterricht.

4. Die *Gesetzesentwürfe zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare* (BT-Drucks. 17/1468 und 17/1469) wurden im Berichtszeitraum erneut im Bundestag behandelt. Nach den Gesetzesentwürfen sollen Notare mit verschiedenen Aufgaben aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut werden. Insbesondere soll es den Ländern durch eine Öffnungsklausel ermöglicht werden, die Aufnahme von Erbscheinsanträgen ausschließlich auf Notare zu übertragen. Zudem stellt das Gesetz klar, dass Notare auch für die Vornahme von sog. „isolierten Grundbucheinsichten“ zuständig sind. Weiter soll die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutaueinandersetzungen sowie die Aufnahme des amtlichen Inventars ausschließlich dem Zuständigkeitsbereich der Notare zugeordnet werden. Notare sollen nach den Gesetzesentwürfen auch dafür zuständig sein, Bescheinigungen über eine rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsmacht zu erteilen. Schließlich sollen Notare auch die Kompetenz erhalten, über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung bei einer notariellen Urkunde selbst zu entscheiden. Am 9. 5. 2012 fand eine Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundes-

tages zu den Gesetzesentwürfen zur Aufgabenübertragung statt, zu der u. a. der Präsident der Bundesnotarkammer als Sachverständiger eingeladen war. Die Stellungnahme des Präsidenten der Bundesnotarkammer hob die Vorteile der Übertragung der Zuständigkeit für die Aufnahme von Erbscheinsanträgen sowie anderer Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare als Beitrag zu einem bürgernahen Nachlassverfahren und zur Entlastung der Justiz hervor. Das Gesetzgebungsverfahren wurde erst außerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossen.

5. Im Berichtszeitraum war eine Diskussion über die *Änderung der bestehenden Bestimmungen beim Immobilienerwerb* entbrannt, um den Schutz der Verbraucher hierbei in ausreichendem Maße zu gewährleisten und zu verbessern. Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang insbesondere eine Änderung des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG sowie eine Erweiterung der Amtsenthebungsgründe. Diese Diskussion mündete in einer Gesetzesinitiative des Bundesrates, die eine Änderung des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG dahin gehend vorsah, dass zwingend der Notar dem Verbraucher den beabsichtigten Text regelmäßig zwei Wochen vor Beurkundung des Rechtsgeschäfts zur Verfügung stellen muss. Weiter ist eine Unterschreitung der zweiwöchigen Prüffrist in der Niederschrift zu dokumentieren. Ein Verstoß gegen die Pflichten des Notars aus § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG wurde in den Katalog der Amtsenthebungsgründe des § 50 Abs. 1 BNotO aufgenommen. Die Vorschläge mündeten in einer Gesetzesinitiative des Landes Berlin. Die Thematik der Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren wurde von der Bundesnotarkammer konstruktiv und beratend begleitet. Das Gesetzgebungsverfahren wurde erst außerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossen.

6. Das Bundesministerium der Justiz hat im Berichtszeitraum einen *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung* und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater vorgelegt und die Bundesnotarkammer um Stellungnahme gebeten. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung als Unterform zur Partnerschaftsgesellschaft begrüßt und lediglich einige redaktionelle Klarstellungen im Gesetzestext angeregt.

II. Kostenrecht

Die Bundesnotarkammer hat die Entwicklung des *2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes* auch im Berichtszeitraum weiterhin konstruktiv begleitet. Zur Vorbereitung auf das geplante Inkrafttreten des GNotKG wurde ein umfassendes Schulungskonzept erarbeitet, auf dessen Grundlage 2013 deutschlandweit einheitliche Kurse für Notare und deren Angestellte durchgeführt werden, um die sichere Anwendung des neuen Gesetzes und somit die Gesetzmäßigkeit der Gebührenerhebung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu gewährleisten.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum auch weiterhin aktiv an den Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur *Neuregelung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung eines Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* an einem entsprechenden Gesetzesentwurf beteiligt. Die Arbeiten an dem Entwurf sind allerdings in der zweiten Jahreshälfte 2012 aufgrund eines personellen Wechsels im federführenden Niedersächsischen Justizministerium unterbrochen und erst 2013 wieder aufgenommen worden.

2. Im Berichtszeitraum wurden *die Entwürfe eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz („E-Justice-Bundesratsinitiative“)* und *eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (vom Bundesministerium der Justiz)* vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat hierbei in verschiedenen Stellungnahmen konstruktiv-kritisch den aus ihrer Sicht vorzugswürdigen Entwurf des Bundesministeriums der Justiz unterstützt. Gegen die Bundesratsinitiative wurde seitens der Bundesnotarkammer insbesondere vorgebracht, dass dieser zu einseitig auf die Kosteneinsparinteressen der Justizhaushalte ausgerichtet sei und dabei die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs der Bürger hintanstelle. Hauptdetailkritikpunkte waren u. a. die Zurückdrängung der qualifizierten elektronischen Signatur durch andere Verfahren und die Ausgestaltung der von den Ländern geforderten Organisationssignatur, insbesondere die vorgesehenen Nutzungszwecke dieser Signaturform auch für öffentliche Urkunden, die Einführung von elektronischen Formularen zur Antragstellung bei Gericht sowie die voraussetzungslose Anordnung der Beweiswerterhaltung bei ersetzendem Scannen auch ohne Übersignatur. Das Gesetzgebungsverfahren wurde erst außerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossen.

3. Die Bundesnotarkammer hat zum *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz)* Stellung genommen. Dabei hat sie den Entwurf im Wesentlichen begrüßt, sich jedoch (in einer gemeinsamen Stellungnahme mit Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer und Patentanwaltskammer vom 4. 5. 2012) – im Ergebnis erfolglos – gegen die Einbeziehung der berufsständischen Kammern in den Anwendungsbereich gewendet. An den schließlich in den Regierungsentwurf aufgenommenen Regelungen zum Erlass von Verwaltungsakten per De-Mail und zur Änderung des De-Mail-Gesetzes hat die Bundesnotarkammer in Gesprächen mit den Bundesministerien des Innern und der Justiz mitgewirkt.

4. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum die technische Umsetzung der *Elektronischen Anderkontenführung* als Pilotprojekt für ausgewählte Notare in Nordrhein-Westfalen und Hamburg betrieben. Über die mit hohen Sicherheitsmerkmalen ausgestattete Online-Banking-Anwendung ENA (Elektronisches Notaranderkonto) können diese Notare nach

Erteilung eines Dispenses von den entgegenstehenden Regelungen der DONot durch die zuständigen Landesjustizverwaltungen im Echtbetrieb die elektronische Führung von Anderkonten im Jahr 2013 testen. Die Projektdurchführung im Rahmen des Pilotbetriebs erfolgt mit der Deutschen Bank. Die Software ist jedoch multibankfähig gestaltet.

5. Auf eine entsprechende Initiative der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland haben sich die Gremien der Bundesnotarkammer mit der Möglichkeit der *Einziehung der Grunderwerbsteuer in einfachen Fällen durch Notare* beschäftigt und die dortigen Notarkammern bei der Sondierung der Rahmenbedingungen für eine solche Aufgabenübertragung unterstützt. Die Gespräche mit der Finanzverwaltung haben im Berichtszeitraum zu keinem Ergebnis geführt.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer ist bestrebt, das Zentrale Vorsorgeregister um ein *Einsichtsrecht für Ärzte* zu erweitern. Diesbezüglich haben Vertreter der Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum die Zweckmäßigkeit eines solchen Einsichtsrechts mit dem Bundesministerium der Justiz erörtert. Im Übrigen hat sich das Zentrale Vorsorgeregister auch im Jahr 2012 positiv entwickelt. Im Berichtsjahr wurden 335 746 Vorsorgeurkunden neu registriert. Die Zahl der Eintragungsanträge ist damit im Vergleich zum Vorjahr (290 789) um 16% gestiegen. Am 31. 12. 2012 waren im Zentralen Vorsorgeregister insgesamt 1 856 594 Vorsorgeurkunden eingetragen.

V. Zentrales Testamentsregister

1. *Das Zentrale Testamentsregister* ist im Berichtszeitraum erfolgreich gestartet und funktioniert reibungslos. Im Jahr 2012 erfolgten 651 591 Registrierungen, davon 500 882 kostenpflichtige Neuregistrierungen. Bei den Anwendern (Gerichten und Notaren) gibt es kaum noch Schwierigkeiten mit der Handhabung; die Auskunft an die Nachlassgerichte durch das Zentrale Testamentsregister erfolgt am Tag des Eingangs der Sterbefallmitteilung. Das Zentrale Testamentsregister verarbeitet ca. 70 000 Sterbefälle im Monat. Allein im Dezember 2012 konnten 1540 Registrierungen den beurkundeten Sterbefällen zugeordnet werden.

2. *Die Überführung der Testamentsverzeichnisse* wurde im Berichtszeitraum europaweit ausgeschrieben. Dabei wurde höchster Wert auf Datenschutz und eine hohe Erfassungsqualität gelegt. Der Zuschlag für die Durchführung der Testamentsverzeichnisüberführung wurde dem Unternehmen ALPHA COM Deutschland GmbH erteilt.

VI. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Mit Wirkung vom 6. 2. 2012 wurde Richterin am KG *Dr. Anja Teschner* vom Bundesministerium der Justiz zur neuen *Leiterin des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung* bestellt. Sie trat die Nachfolge von Richter am KG *Dirk Kupfermagel* an, der zum 30. 11. 2011 aus diesem Amt ausgeschieden war (s. Bericht 2011, DNotZ 2012, 561, 565). Im Kalenderjahr 2012 hat das Prüfungsamt erneut zwei Prüfungskampagnen durchgeführt. Insgesamt 202 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Berichtszeitraum die notarielle Fachprüfung bestanden. Ebenfalls 202 Personen, davon 144 Nota-

rinnen und Notare, waren als Prüfer bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu vier Sitzungen zusammen. Der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzte Verwaltungsrat hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht zwei Sitzungen abgehalten. Zum Jahresende schied der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Rechtsanwalt und Notar a.D. *Burkhard Scherrer*, Hannover, aus dem Gremium aus. Als dessen Nachfolger benannte die Bundesnotarkammer auf Beschluss der 105. Vertreterversammlung am 26. 9. 2012 in Heiligendamm Rechtsanwalt und Notar *Gerd-Walter Jung*, Lübeck. Auch im Jahr 2012 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren *schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes* erstattet.

VII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Das Bundesministerium der Justiz hat im Berichtszeitraum einen *Referentenentwurf zur Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern* vorgelegt, das u. a. in Umsetzung der Vorgaben aus den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte v. 3. 12. 2009 und des BVerfG v. 21. 7. 2010 ein Antragsrecht des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch das Familiengericht in einem vereinfachten Verfahren vorsieht. Die Bundesnotarkammer begrüßte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz den vorgelegten Referentenentwurf im Grundsatz, da das vorgesehene Regelungsmodell geeignet ist, eine weitgehende Gleichstellung von verheirateten und nicht verheirateten Vätern herbeizuführen. Weiterhin zeigte die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme Argumente mit Blick auf die zuständige Stelle für die Mitteilung von Sorgerechtsänderungen auf. Schließlich regte die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme an, zu prüfen, ob die Verwirklichung des Zwecks der Beurkundung der Sorgeerklärung, insbesondere die Belehrungsbedürftigkeit der Parteien, auch im vereinfachten Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge durch das Familiengericht sichergestellt ist, da hier keine Anhörung der Eltern stattfindet.

2. Als Reaktion auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) v. 21. 12. 2010 (Beschwerde Nr. 20578/07) und v. 15. 9. 2011 (Beschwerde Nr. 17080/07) hat das Bundesministerium der Justiz im Berichtszeitraum einen *Referentenentwurf zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters* vorgelegt. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz begrüßte die Bundesnotarkammer die vorgeschlagene Schaffung von Umgangs- und Auskunftsrechten des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters sowie von Mitwirkungs- und Duldungspflichten zur Feststellung der Vaterschaft, um die Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters zu stärken. Angeregt wurde zu erwägen, ob es einer gesetzgeberischen Klarstellung dahin gehend bedarf, welche Folgen die Gewährung des Umgangs- und Auskunftsrechts für den leiblichen, nicht rechtlichen Vater, insbesondere mit Blick auf erb- und pflichtteilsrechtliche sowie unterhaltsrechtliche Gesichtspunkte, hat.

3. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz einen Diskussionsentwurf für ein *Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner (LPartBerG)* vorgelegt, das vor dem Hintergrund der Entsch. des BVerfG v. 7. 7. 2009 (1 BvR 1164/07) zur Verfassungswidrigkeit der Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft den Zweck verfolgt, durch Anpassung bzw. redaktionelle Änderung einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen eine Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft herbeizuführen. Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Diskussionsentwurf Stellung genommen. Im Zentrum der Stellungnahme stand die im Diskussionsentwurf vorgesehene Streichung von Art. 17b Abs. 4 EGBGB, die zwar angesichts der zunehmenden Angleichung von Ehe und Lebenspartnerschaft grundsätzlich zu begrüßen ist. Jedoch zeigt die Stellungnahme auf, dass eine Streichung von Art. 17b Abs. 4 EGBGB aus Gründen des Verkehrsschutzes und zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern die Aufnahme einer Verweisung auf § 1412 BGB in Art. 17b EGBGB voraussetzt, da anderenfalls erhebliche Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts zu erwarten sind.

4. Das Bundesministerium der Justiz hat im Berichtszeitraum den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG)* vorgelegt, der die Ermächtigung der Landesjustizverwaltungen enthält, ein Datenbankgrundbuch einzuführen sowie den rechtlichen Rahmen für ein Datenbankgrundbuch – im Wesentlichen durch Änderungen der Vorschriften in der GBO und der GBV – regelt. Die Bundesnotarkammer hat zu dem vorgelegten Referentenentwurf gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen. Die Stellungnahme argumentiert u. a., dass das Gesetz im Gegenzug zur Pflicht des Notars, strukturierte Daten zu liefern, auch eine Verpflichtung der Grundbuchämter vorsehen muss, im Rahmen der Grundbuchauskunft und bei Eintragungsnachrichten strukturierte Daten zu liefern. Weiter sollte es den Verwendern des Datenbankgrundbuchs ermöglicht werden, an den Vorteilen der verbesserten und vielfältigen Darstellungsformen eines Datenbankgrundbuchs zu partizipieren. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer hebt zudem hervor, dass das derzeit einzige verlässliche Mittel zur Sicherung von Authentizität und Integrität elektronischer Daten die qualifizierte elektronische Signatur ist und warnt ausdrücklich vor einer Absenkung des Sicherheitsniveaus durch die vorgeschlagenen Regelungen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

5. Das Bundesministerium der Justiz hat im Berichtszeitraum einen *Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr* vorgelegt, der u. a. die Einfügung eines § 271a BGB sowie eine Ergänzung von § 270 Abs. 1 BGB vorsieht. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz begrüßt die Bundesnotarkammer grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf. Es wird jedoch angemerkt, dass der Wortlaut der Richtlinie in § 271a BGB-E nicht vollständig richtlinienkonform umgesetzt wurde.

Schließlich wird die Ausnahme von Verträgen über unbewegliche Sachen vom Anwendungsbereich des § 271a BGB-E sowie eine klarstellende Ergänzung des § 270 Abs. 1 BGB-E angeregt.

VIII. Internationale Angelegenheiten

1. Ende des Jahres 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission einen *Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie (EG) Nr. 2005/36 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsrichtlinie)*, der auch den Notarberuf in den Anwendungsbereich der Richtlinie mit einbezog. Dieser Vorschlag wurde im Berichtszeitraum sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene in den zuständigen Gesetzgebungsorganen beraten. Die Bundesnotarkammer hat sich zum einen unmittelbar, zum anderen mittelbar über den Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) in die Beratungen eingebracht. Sie hat insbesondere deutlich gemacht, dass die von der Europäischen Kommission angestrebte Anwendung von Binnenmarktgrundsätzen auf den Notarberuf die Stellung des Notars als Organ der vorsorgenden Rechtspflege langfristig beschädigen und damit die im Rahmen seines Organisationsermessens getroffene Entscheidung Deutschlands für eine starke vorsorgende Rechtspflege beeinträchtigen würde. Die Verhandlungen zur Überarbeitung der Berufsqualifikationsrichtlinie wurden im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

2. Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum *Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht* ausführlich Stellung genommen und das Gesetzgebungsverfahren im Europäischen Parlament und Rat konstruktiv begleitet. Am 20. 1. 2012 veranstaltete das Deutsche Notarinstitut in Zusammenarbeit mit der Universität Würzburg und der Forschungsstelle für Notarrecht an der Universität Würzburg ein wissenschaftliches Symposium zu einem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht, das unter seinen über 200 Teilnehmern zahlreiche namhafte Wissenschaftler mit besonderem Bezug zur Entwicklung des Europäischen Vertragsrechts versammeln konnte und den ersten umfassenden wissenschaftlichen Austausch über den Kommissionsvorschlag erlaubte. Vertreter der Bundesnotarkammer nahmen zudem an verschiedenen Seminaren teil, die die Universität oder die Europäische Rechtsakademie (ERA) zu dem Thema veranstalteten. Die Bundesnotarkammer setzt sich gegenüber den europäischen Institutionen weiterhin für notwendige Verbesserungen, insbesondere für eine Beschränkung auf Online-Geschäfte, ein.

3. Am 16. 8. 2012 ist die *Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses* in Kraft getreten. Sie wird ab dem 17. 8. 2015 das auf einen Erbfall anwendbare Recht bestimmen. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer das

Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleitet. Sie hat zudem maßgeblich an der Ausarbeitung eines Programms des Rates der Notariate der Europäischen Union mitgewirkt, das mit maßgeblicher finanzieller Förderung der Europäischen Kommission 2013 und 2014 insgesamt 14 grenzüberschreitende Fortbildungsseminare vorsieht, welche die notarielle Praxis auf die Erbrechtsverordnung vorbereiten sollen. Im Rahmen dieses Fortbildungsprogramms wird 2013 ein deutsch-polnisches Seminar zur Erbrechtsverordnung veranstaltet. Die Bundesnotarkammer ist über den Rat der Notariate der Europäischen Union überdies an dem Komitologieverfahren der Europäischen Kommission zur Erarbeitung einheitlicher Formblätter, u. a. für das Europäische Nachlasszeugnis, beteiligt.

4. Im Berichtszeitraum wurden die *Vorschläge der Europäischen Kommission für Verordnungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften* Gegenstand von Beratungen im Europäischen Parlament und Rat. Der u. a. von der Bundesnotarkammer unterbreitete Vorschlag, bereits aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die Wahl des auf den Güterstand anwendbaren Rechts auch eingetragenen Partnerschaften zu ermöglichen, wurde durch ein im Berichtszeitraum veröffentlichtes Gutachten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bestärkt. Nach Ansicht der Agentur verstößt die in den Kommissionsvorschlägen angelegte Ungleichbehandlung von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern gegen europäische Grundrechte.

5. Die Europäische Kommission hat am 20. 2. 2012 eine eingehende *Konsultation zur Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts* eingeleitet, um zu überprüfen, ob der bestehende Rechtsrahmen noch den aktuellen Erfordernissen entspricht. Die Konsultation wurde in Form eines öffentlich zugänglichen Online-Fragebogens durchgeführt. Die Bundesnotarkammer hat in ihrem Konsultationsbeitrag für einen ordnungspolitischen Ansatz im europäischen Gesellschaftsrecht plädiert und dem Gegenmodell eines freien Wettbewerbs der Gesellschaftsrechte widersprochen.

6. Die *Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anwendbaren Rechts (Rom III-Verordnung)* ist seit dem 21. 6. 2012 vollumfänglich anwendbar. Die Rom III-Verordnung gewährt scheidungswilligen Partnern die Möglichkeit, das auf die Scheidung ihrer Ehe anwendbare Recht zu wählen. Für die Ausführung der Verordnung sind Anpassungen des deutschen Kollisionsrechts erforderlich. Die Bundesnotarkammer hat in diesem Zusammenhang gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen und sich u. a. für eine Anwendbarkeit der in der Rom III-Verordnung enthaltenen Regelungen auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften eingesetzt. Umgesetzt wurde der Vorschlag, von der Befugnis zum Erlass zusätzlicher Formvorschriften für die Rechtswahl Gebrauch zu machen, durch Verankerung der Form der öffentlichen Beurkundung in Art. 46d Abs. 1 EGBGB.

7. Erhebliche Kritik hat die Bundesnotarkammer an dem *Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (KOM[2012] 238 endg.)* geäußert, und zwar sowohl in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als auch verschiedentlich gegenüber den zuständigen Referaten des Bundesministeriums der Justiz. Besonders kritisch sah und sieht die Bundesnotarkammer hierbei die Einführung eines elektronischen Siegels für juristische Personen und die damit verbundenen potenziellen Eingriffe in nationales Vertretungsrecht sowie die Regelungen gegenseitiger Anerkennung und Akzeptierung elektronischer Identifizierungsmittel im Hinblick auf „von öffentlichen Stellen angebotenen Online-Diensten“ (was Handelsregister und Grundbuch einschließen könnte), außerdem die durch verschiedene Regelungen drohenden tiefen Verwerfungen im nationalen Formen- und Beweisrecht.

8. Im Februar 2012 legte die Europäische Kommission einen *Vorschlag für ein Statut einer Europäischen Stiftung* vor. Die Bundesnotarkammer hat diesen Vorschlag seither konstruktiv-kritisch begleitet. Insbesondere wurde gegenüber verschiedenen Entscheidungsträgern darauf hingewiesen, dass der Verordnungsvorschlag einen erheblichen Eingriff in die mitgliedstaatliche Hoheit im Kultur- und Sozialbereich sowie im Bereich der direkten Besteuerung mit sich bringt. Zudem ermöglicht der Vorschlag die Errichtung sog. „Briefkastenstiftungen“, wodurch eine effektive Gründungsprüfung oder Stiftungsaufsicht, welche insbesondere auch der Einhaltung der durch das Grundgesetz vorgegebenen Wertvorstellungen und dem Schutz des Rechtsverkehrs dient, unmöglich gemacht wird.

9. Die *Gründungsmitglieder des Bündnisses für das deutsche Recht* (BNotK, BRAK, DAV, DNotV und DRB) haben im Berichtszeitraum zusammen mit dem neu beigetretenen Deutschen Industrie- und Handelskammertag die Broschüre „Law – Made in Germany“ überarbeitet. Die zweite Auflage enthält neben Aktualisierungen ein neues Kapitel zur Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation im Rahmen der Selbstverwaltung der Wirtschaft. Sie wurde am 8. 5. 2012 im Rahmen einer Podiumsdiskussion zum Thema „Law – Made in Germany: Qualität weltweit!“ präsentiert. Die Bündnispartner haben im Berichtszeitraum ebenfalls eine deutsch-chinesische Fassung der Broschüre erstellt.

10. Auch mit dem *Entwurf einer EU-Datenschutz-Grundverordnung* und ihren möglichen Auswirkungen auf Notare und andere Berufsgeheimnisträger, insbesondere die Gefahren für das bereichsspezifische Datenschutzrecht im notariellen Berufs- und Verfahrensrecht, hat sich die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum beschäftigt und Formulierungshilfen für Änderungsanträge entwickelt.

11. Mit ihrer *Konsultation* vom 30. 3. 2012 wandte sich die Europäische Kommission an die interessierte Öffentlichkeit, um verschiedene Optionen für eine *Überarbeitung der bestehenden Insolvenzrechtsverordnung* (Verordnung EG Nr. 1346/2000) auszuloten. Aufgenommen wurden insbeson-

dere Fragen zu einer möglichen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Sanierungsverfahren sowie zu möglichen Konkretisierungen der Zuständigkeitsvorschriften für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren. Die Bundesnotarkammer hat sich an der Konsultation beteiligt und sich dabei für eine weitere Stärkung der bisherigen Praxis, wonach sich die Zuständigkeit für Insolvenzverfahren nach dem *centre of main interest (COMI)* richtet, eingesetzt. Einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Insolvenzrechtsverordnung auf Sanierungssituationen ist die Bundesnotarkammer unter Hervorhebung der gebotenen Trennung von Gesellschafts- und Insolvenzrecht ablehnend gegenübergetreten.

12. Im Rahmen der Überarbeitung der *Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe* hat die Europäische Kommission bereits Ende des Jahres 2011 vorgeschlagen, auch bei Rechtsdienstleistungen eine Ausschreibungspflicht bei Erreichen der jeweiligen Schwellenwerte einzuführen. Die Bundesregierung ist dem auf europäischer Ebene entgegengetreten. Die Bundesnotarkammer hat die Position der Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenüber den europäischen Institutionen unterstützt. Die Verhandlungen zur Überarbeitung der Richtlinie wurden erst außerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossen.

13. Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum einen *Vorschlag für eine Richtlinie über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten* sowie für eine *Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten* vorgelegt. Diese Richtlinien- bzw. Verordnungsvorschläge verfolgen das Ziel, die Rechtsverfolgung und Forderungsdurchsetzung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten für den Verbraucher zu erleichtern und dadurch den grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen zu fördern.

Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu diesem Richtlinien- bzw. Verordnungsvorschlag Stellung genommen. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer begrüßt die Instrumentarien zur alternativen Streitbeilegung grundsätzlich als geeignete Mittel zur Verbesserung des Rechtsschutzes des Verbrauchers und hebt das Prinzip der Freiwilligkeit der alternativen Streitbeilegung als entscheidendes Kriterium für den Erfolg eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens hervor. Die Stellungnahme regt an, den Anwendungsbereich der Richtlinie im Einklang mit der Verordnung zur Online-Streitbeilegung auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu beschränken.

14. Im gesamten Berichtszeitraum haben Vertreter der Bundesnotarkammer den Rat der Notariate der Europäischen Union (C. N. U. E.) im Rahmen seiner Beteiligung am *Pilotprojekt e-Codex* der Europäischen Kommission vertreten. Bei diesem unter Federführung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen geleiteten Projekt geht es um die Entwicklung von Pilotverfahren und -infrastrukturen für den grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr. Die Bundesnotarkammer hat sich im Namen der europäischen Notare vor allem an der Lösung rechtlicher Fragen und von Sicherheitsfragen in der Legal and Security Sub-Group des Projekts beteiligt und maßgeblich an der Entwicklung eines „Circle of Trust Agree-

ments“ zur grenzüberschreitenden elektronischen Kommunikation mitgewirkt.

IX. Deutsches Notarinstitut

1. Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 1. 10. 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „DNotI-Online-Plus“. Ebenso wie im vergangenen Jahr ist im Jahr 2012 erneut eine Steigerung (+ 15,13%) bei den Abrufzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 87 532 Dokumente (2011: 76 031; 2010: 57 260) heruntergeladen. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 12 850 Gutachten, 14 200 Dokumente zur Rechtsprechung, ca. 500 Arbeitshilfen und mehr als 4450 Literaturhinweise.

2. a) Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2012 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2012 wurden 7700 Gutachtenanfragen gestellt (Rückgang von 1,91% gegenüber dem Jahr 2011 mit 7850 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre: 35,40% (Vorjahr: 35,06%) Immobilienrecht/allgemeines Referat, 21,06% (Vorjahr: 21,57%) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, 25,09% (Vorjahr: 25,95%) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht, 17,31% (Vorjahr: 16,36%) Erb- und Familienrecht, 1,13% (Vorjahr: 1,07%) Sonderrecht der neuen Bundesländer.

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,125 bewertet (Vorjahr: 1,148), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,052 (Vorjahr: 1,068), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der *Literaturrecherchen* ist im Jahr 2012 wieder leicht um 1,17% angestiegen (4647 Anfragen im Jahr 2012 – gegenüber 4593 im Jahr 2011). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien den allen deutschen Notaren zugestellte *DNotI-Report* (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen Newsletters „DNotI-Report“, die seit Oktober 1999 erfolgt, waren 2012 insgesamt 1293 Notare angemeldet.

b) In der vom Verlag C.H. Beck herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im April 2012 folgender Band: *Remien/Herrler/Limmer*, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU? – Analyse des Vorschlags der Europäischen Kommission für ein optionales Europäisches Vertragsrecht vom 11. Oktober 2011.

4. Im Jahr 2012 erfolgten insgesamt 1 460 224 Zugriffe auf die *Internetseiten des Deutschen Notarinstituts* (2011: 1 419 553 – entsprechend einer Steigerung von 2,87%).

Derzeit lassen sich 1200 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden *Newsletter „Neu auf der DNotI-Homepage“* wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Das DNotI beschäftigte im Jahr 2012 16 Juristen (davon sechs in Teilzeit), 13 nicht-juristische Mitarbeiter (davon sieben in Teilzeit und eine Auszubildende) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte.

X. Fortbildung

Die *Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V.* als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt.

Die Planungstätigkeit des Fachinstituts für Notare war im Herbst und Winter 2012 vor allem von der Fortbildungsreihe zur *Einführung des modernisierten Kostenrechts* im GNotKG bestimmt. In enger Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer konnte die Reihe in Kooperation mit der überwiegenden Zahl der regionalen Notarkammern anhand

eines einheitlichen Skripts, das von der Bundesnotarkammer erstellt wurde und im Verlag C.H. Beck verlegt wird, und eines konsistenten didaktischen Konzepts die Reform in etwa 100 Veranstaltungen aufarbeiten. Zusammenfassend kann berichtet werden, dass das Fachinstitut für Notare eine flächendeckende kostenrechtliche Fortbildung rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Gesetzes garantieren konnte und somit maßgeblich zum reibungslosen Übergang zum neuen Kostenrecht beizutragen vermochte. Nach dem Inkrafttreten des GNotKG werden fachlich differenzierte und vertiefende Seminare für Notare und Mitarbeiter im Notariat angeboten.

Zentrale Veranstaltung des Fachinstituts für Notare ist die jährlich im September stattfindende *Jahresarbeitstagung des Notariats*. Im Jahr 2012 ist der neue Tagungsort Berlin wiederum ausgesprochen positiv aufgenommen worden. Im Tagungszentrum des Deutschen Beamtenbundes fanden Referenten und Teilnehmer einen modernen und angemessenen Rahmen vor. Die zentralen Bereiche notarieller Tätigkeit wurden auf der Tagung jeweils von exponierten Vertretern des Berufsstandes zumeist gemeinsam mit den zuständigen Bundesrichtern präsentiert. Zum Zeitpunkt der Tagung war *Prof. Dr. Wolfgang Krüger* als Vorsitzender des für das Grundstücksrecht zuständigen V. Zivilsenats des BGH bereits in den Ruhestand getreten. Seine Nachfolgerin, Vorsitzende Richterin am BGH *Dr. Christina Stresemann*, referierte ebenfalls in Berlin und konnte auch als Referentin für die Tagung im Jahr 2013 gewonnen werden, sodass in diesem für das Notariat wichtigen Bereich auch in Zukunft Kontinuität gewährleistet ist. Der wegweisende Beschl. des BVerfG v. 19. 6. 2012 (DNotZ 2012, 945) hinsichtlich des notariellen Berufsrechts wurde selbstverständlich im Rahmen der Tagung von berufener Stelle durch Richter des BVerfG *Prof. Dr. Reinhard Gaier* kommentiert.

Der vom Fachinstitut für Notare angebotene *Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung* hat sich mittlerweile zum Standard der Prüfungsvorbereitung entwickelt. Das DAI hat insofern die Leitfunktion übernommen. Als sehr gut ist dabei die Zusammenarbeit mit dem DNotI in Bezug auf Entwicklung, Betreuung und Korrektur der Übungsklausuren zu bezeichnen. Die durchschnittlichen Teilnehmerzahlen sind mit 40 bis 80 Rechtsanwälten pro Vorbereitungslehrgang erfreulich und haben ihren Niederschlag in entsprechenden Anmeldungszahlen zu den bisherigen notariellen Fachprüfungen gefunden. Mit ungebrochenem Interesse wurden die im Berichtszeitraum in verschiedenen Bereichen des Anwaltsnotariats auch in Kammerkooperation angebotenen Lehrgänge wahrgenommen.

In Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer wurde ein zur Ergänzung der Praxisausbildung von Bewerbern um Anwalts-Notarstellen vorgesehener Praxislehrgang gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BNotO konzipiert. Ziel des Lehrgangs ist es, die Teilnehmer durch erfahrene Notare und weitere Referenten aus dem Notariat auf die praktische Berufsausübung vorzubereiten. Das Konzept sieht zwei gleichberechtigte Kursteile vor. Der erste bezieht sich auf praktische Aspekte der Notariats- und Mandatsführung, der zweite Teil behandelt anhand beispielhafter Fälle die konkrete Beratungs- und Beurkundungstätigkeit in verschiedenen materiell-rechtlichen Bereichen. Um einer großen Zahl von Teilnehmern, die vielleicht nicht einen zweiwöchigen Kurs besuchen wollen oder können, eine entsprechende Ausbildung zu bieten, wurde im Frühjahr 2012 eine zwölfstündige „Einführung in die Praxis des Notarberufs“ durchgeführt, die eine verdichtete Quintessenz des Praxislehrgangs darstellt. Mit dem *Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren* ist der Rahmen für ein medienbuchfreies elektronisches Grundbuchverfahren geschaffen worden. Das Fachinstitut für Notare wird sukzessive flächendeckend entsprechende Workshops und Fortbildungsveranstaltungen anbieten, sobald in den jeweiligen Bundesländern die Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern geschaffen ist. Erste Planungsgespräche mit der Bundesnotarkammer bzw. der NotarNet GmbH wurden bereits geführt. Im Rahmen breit angelegter Veranstaltungen zum elektronischen Rechtsverkehr im Notariat wird dieser Bereich ebenfalls geschult.

Eine der erfolgreichsten Tagungen des Fachinstituts, „*Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht*“, wurde im Frühjahr 2012 erneut viermal an verschiedenen Standorten in Deutschland angeboten und erreichte damit nahezu 550 Teilnehmer. Traditionell in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Kammern veranstal-

tet, wurde sie mit großer Resonanz zusätzlich in Kooperation mit der Notarkammer Berlin und der Westfälischen Notarkammer durchgeführt.

Nach längerer Zeit wurden zwei Veranstaltungen zum Aktienrecht in das Programm aufgenommen. Im Frühjahr 2012 wurde eine von zahlreichen Notaren besuchte Veranstaltung zum Recht der Hauptversammlung durchgeführt. Im Herbst 2012 fand das gut angenommene „Konzernrecht“ statt, neben der bewährten Leitung durch Notar *Dr. Adolf Reul* brachte Rechtsanwältin *Dr. Hildegard Ziemons* ihre praktische Erfahrung als profilierte Gesellschaftsrechtlerin in die Tagung ein.

Ausgesprochen erfreulich ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern. Speziell im Zusammenhang mit den Projekten zum elektronischen Rechtsverkehr, zum Zentralen Testamentsregister und neuestens zur Kostenrechtsmodernisierung konnte diese weiter ausgebaut und intensiviert werden. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den Notarkammern – und dabei auch immer die Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Notarinstitut und der NotarNet GmbH – in den vergangenen Jahren zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt. Die fachlichen Wünsche und Ansprüche der Notare vor Ort an praxisnahe Fortbildung werden über die regionalen Kammern unmittelbar an das DAI herangetragen, sodass eine zeitnahe und vor allem individuelle Umsetzung auf die jeweilige Region bezogen erfolgen kann. Selbst größere Projekte – wie der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung – lassen sich regional verwirklichen. Die guten Erfahrungen der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer und der Notarkammer Oldenburg zeugen davon.

Beispielhaft seien einige Kooperationsprojekte aus dem Berichtszeitraum erwähnt. Erstmals konnte im Winter 2012 in Zusammenarbeit mit der Landesnotarkammer Bayern über den Bayerischen Notarverein auf Anregung aus der bayerischen Notarpraxis eine eherechtliche Veranstaltung mit beeindruckendem Erfolg in München angeboten werden. Die gemeinsam mit der Westfälischen Notarkammer angebotenen Veranstaltungen erreichen oftmals weit mehr als hundert Teilnehmer. Die Zusammenarbeit mit der Notarkammer Berlin wird kontinuierlich ausgebaut. Erste Projekte sind die „Aktuellen Probleme der notariellen Vertragsgestaltung“ und die umfangreiche Reihe zum GNotKG. Die Kooperation mit der Notarkammer Kassel wird immer wieder durch direkten Austausch äußerst positiv beeinflusst. Im Rahmen der Kooperation mit der Notarkammer Frankfurt leitete im Herbst 2012 ihr Präsident eine Tagung zur Notarprüfung. Mitte September konnte die bewährte Hamburger Tagung „Brennpunkte der notariellen Praxis“ erneut erfolgreich in Zusammenarbeit mit der dortigen Kammer angeboten werden. Im Rahmen der Kooperation mit den Notarkammern des Saarlandes, Pfalz und Koblenz wurde im Berichtszeitraum eine Tagung zum Internationalen Privatrecht durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit der Notarkammer Baden-Württemberg fand im zweiten Halbjahr 2012 Ausdruck in einer gemeinsamen Tagung zum Umwandlungsrecht in der notariellen Praxis. Erfreulich hat sich die Kooperation mit der Notarkammer Oldenburg weiterentwickelt. Die Tagungen finden nunmehr auch in Orten wie Osnabrück und Bad Zwischenahn statt, sodass mittlerweile weite Teile des flächenmäßig großen Kammergebiets erfasst werden können. Zu erwähnen sei auch die sehr gute Kooperation mit der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, die in den kommenden Monaten viele gute Tagungen in den äußersten Norden der Bundesrepublik bringt.

Aus der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarinstitut gehen immer wieder vielversprechende Projekte hervor. Im Berichtszeitraum hat Notar a. D. *Sebastian Herrler*, Geschäftsführer des DNotI, das Referententeam der großen Tagungsreihe „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung“ bereichert und dadurch neueste Tendenzen aus der Gutachtenpraxis des DNotI in die Veranstaltungen eingebracht. Etabliert hat sich mittlerweile eine Tagung zum Pflichtteilsrecht, die durch Notar a. D. *Herrler* und Rechtsanwältin *Dr. Müller*, Leiterin des Referats für Erb- und Familienrecht des DNotI, durchgeführt wird.

Im Hinblick auf die fortbildungsgerechte Aufbereitung des sich stets weiterentwickelnden elektronischen Rechtsverkehrs im Notariat ist auf die gute Zusammenarbeit mit der NotarNet GmbH hinzuweisen. In enger Zusammenarbeit mit deren Geschäftsführer, *Walter Büttner*, werden sowohl einführende Veranstaltungen für (Wieder-)Einsteiger als auch

Tagungen zu aktuellen Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr geplant und durchgeführt.

Das deutsche Notariat ist heute kaum noch ohne seine Bezüge zum europäischen und internationalen Recht vorstellbar. Demgemäß wurden bisher und werden künftig verstärkt Tagungen aus diesem Themenkreis angeboten.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit des Fachinstituts für Notare mit der Bundesnotarkammer in einem Projekt des C.N.U.E., das mit Mitteln der EU-Kommission gefördert wird. In ausgewählten Veranstaltungen in einzelnen Mitgliedstaaten der EU werden für Notare aus verschiedenen Ländern europarechtliche Themen und Problemkreise des Internationalen Privatrechts mehrsprachig aufbereitet. Das DAI wird für die Bundesnotarkammer im Rahmen des Projekts zwei Tagungen in Deutschland konzipieren und durchführen. Darüber hinaus koordiniert die Geschäftsstelle des DAI die Anmeldungen der deutschen Teilnehmer zu den im EU-Ausland stattfindenden Veranstaltungen.

XI. Deutsche Notar-Zeitschrift

In der Deutschen Notar-Zeitschrift wurden im Berichtszeitraum vor allem die aktuellen Entwicklungen in den für Notare relevanten Rechtsgebieten, etwa im Bereich des Kostenrechts (*Tiedtke*) oder der Erbschaft- und Schenkungsteuer (*Geck*), dargestellt. Mit Neuerungen für die notarielle Praxis befassten sich der Aufsatz von *Meyer/Schmitz-Vornmoor* zum neuen Mediationsgesetz sowie der Aufsatz von *Otto* zur Gläubigerversammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen. Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene wurden in den Beiträgen zur Berufsqualifikationsrichtlinie (*Bengel*), zum Europäischen Nachlasszeugnis (*Lange*) und zur EU-Erbrechtsverordnung (*Janzen*) beleuchtet. Praktische Fragen, die sich im Notariatsalltag aus aktuellen Anlässen stellten, arbeiteten insbesondere *Reimann* in seinem Beitrag zur rechtsfähigen Stiftung in der Kautelarpraxis, *Saenger/Sandhaus* in ihrem Beitrag zu nicht aktualisierten Gesellschafterlisten und *Hauschild/Böttcher* in ihrem Beitrag zu Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen auf. Mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchung eines Notariats setzte sich *Müller* eingehend auseinander. Für die notarielle Praxis relevante Entscheidungen wurden etwa in den Anmerkungen von *Röhl* zum Pflichtteilsrecht entfernterer Abkömmlinge, von *Hertel* zum Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs durch ausländische Erbscheine und von *Krauß* zur notariellen Belehrung bei individualvertraglich vereinbartem, formelhaftem Haftungsausschluss bei Erwerb eines neu zu errichtenden Hauses besprochen.

XII. Verschiedenes

1. Während des Berichtszeitraums war Notar *Dr. Tilman Götte* für das deutsche Notariat gewählter *Präsident des Rates der Notariate der Europäischen Union* (C.N.U.E.). Im Rahmen der Präsidentschaft nahmen der Präsident des C.N.U.E. und Vertreter der Bundesnotarkammer an zahlreichen Veranstaltungen auf europäischer Ebene teil. Der C.N.U.E. vertritt die Belange des Notariats lateinischer Prägung in Europa. Er ist als Dachorganisation der nationalen Notarkammern darüber hinaus Partner der Europäischen Kommission für zahlreiche Projekte auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden vorsorgenden Rechtspflege. Dem Präsidenten des C.N.U.E. kommt die Aufgabe zu, die laufenden Geschäfte des C.N.U.E. zu überwachen, die Versammlungen der beschließenden Organe zu leiten und den C.N.U.E. gegenüber Dritten zu vertreten.

2. Vom 29. 8. bis 1. 9. 2012 fand in Köln unter dem Leitthema „Notare in Europa – Zukunft aus Tradition“ der 28. *Deutsche Notartag* statt, im Zuge dessen auch das 500-jährige Jubiläum der Reichsnotariatsordnung begangen wurde. Über 950 Interessierte aus Justiz, Rechtspolitik, Notariat, Anwaltschaft und Wissenschaft nahmen an den Veranstaltungen des Fach- und Rahmenprogramms teil, darunter über 100 Besucherinnen und Besucher aus dem Ausland.

3. Die Koalitionsvereinbarung zwischen den derzeitigen Regierungsparteien enthält den Auftrag an das Bundesministerium der Justiz, zu prüfen, ob und inwieweit ein eigen-

ständiges *Bauvertragsrecht* zur Lösung der bestehenden Probleme im Bereich des Bau- und Werkvertragsrechts geeignet ist. Das Bundesministerium der Justiz hat hierzu bereits im Januar 2010 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an deren Sitzungen die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum regelmäßig teilgenommen hat. In diesem Zusammenhang hat die Bundesnotarkammer gemeinsam mit dem Bauherren Schutzbund e. V. und dem Verband Privater Bauherren e. V. ein Eckpunktepapier erstellt, das in die Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht im Bundesministerium der Justiz eingebracht wurde. Im Zentrum dieses Eckpunktepapiers stehen insbesondere Vorschläge für mögliche Sicherungsmodelle, um den Verbraucher für den Fall der Insolvenz des Bauträgers und Steckenbleiben des Baus ausreichend abzusichern.

4. Am 8. 11. 2012 stellte der Präsident des C.N.U.E. die von der Europäischen Kommission maßgeblich geförderten *Informationsseiten zum Güter- und Güterkollisionsrecht* aller 27 Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit vor. Die Informationen sind kostenlos zugänglich über den Onlineauftritt www.coupleseurope.eu. Das Projekt schließt an die erfolgreichen Informationsseiten über das Erbrecht in den Mitgliedstaaten an, die bereits seit 2010 unter www.successions-europe.eu allgemein verfügbar sind.

Wissenschaftliches Symposium „Die Europäische Erbrechtsverordnung“

Das Deutsche Notarinstitut veranstaltet am 11. 10. 2013 im Fürstensaal der Residenz, 97070 Würzburg, ein Wissenschaftliches Symposium zum Thema „Die Europäische Erbrechtsverordnung“. Beginn der Veranstaltung ist 9.00 Uhr.

Der Tagungsbeitrag (incl. Verköstigung und Tagungsband) beträgt 170,- € für Nichtmitglieder, 120,- € für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. (NotRV) und 70,- € für Notarassessoren und Notare a. D., die Mitglied der NotRV sind. Die Teilnahme für Universitätsangehörige (ohne Tagungsband) ist kostenfrei.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an Deutsche Notarinstitut, Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, Telefon 0931/355760, Telefax 0931/35576225, E-Mail: r.lehrieder@dnoti.de. Weitere Informationen siehe im Juni-Heft der DNotZ, S. VII, oder unter www.dnoti.de.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Unternehmensnachfolge in der notariellen Praxis – Ausgewählte Fragen im Zivil- und Steuerrecht

Zeit/Ort: 13. 9. 2013, Kassel, Mercure Hotel Kassel
Referent: Notar a.D. *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €
(Mitglieder der Notarkammer Kassel werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

2. 11. Jahresarbeitstagung des Notariats

Zeit/Ort: 19. – 21. 9. 2013, Berlin, dbb forum berlin
Leitung: Notar *Dr. Norbert Frenz*, Kempen

- Referenten:** Notar *Dr. Gregor Basty*, München, Vors. Richter am BGH *Prof. Dr. Alfred Bergmann*, Karlsruhe, Richterin am BGH *Dr. Bettina Brückner*, Karlsruhe, Richter des BVerfG *Prof. Dr. Reinhard Gaier*, Karlsruhe, Notar *Dr. Stefan Gottwald*, Bayreuth, Rechtsanwalt *Dr. Andreas Heidinger*, DNotI, Würzburg, Notar a.D. *Sebastian Herrler*, Geschäftsführer des DNotI, Würzburg, Richter am BGH *Dr. Ulrich Herrmann*, Karlsruhe, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Präsident der Notarkammer Thüringen, Weimar, Notar a.D. *Dr. Peter Huttenlocher*, Hauptgeschäftsführer der BNotK, Berlin, Notar *Prof. Dr. Christopher Keim*, Bingen, Notar *Dr. Christian Kessler*, Düren, Notar *Dr. Jörg Mayer*, Simbach am Inn, Notar *Dr. Adolf Reul*, Neu-Ulm, Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Präsident der Westfälischen Notarkammer, Hamm, Vizepräsident des BGH *Wolfgang Schlick*, Karlsruhe, Richter am BGH *Prof. Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch*, Karlsruhe, Vors. Richterin am BGH *Dr. Christina Stresemann*, Karlsruhe, Vizepräsident des BFH *Hermann-Ulrich Viskorf*, München
- Mitwirkende:** Notar *Prof. Dr. Dieter Mayer*, München, Notar a.D. *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim
- Kostenbeitrag:** 775,- € / ermäßigt 675,- €

Eine Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl erfolgt die Absage nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms, insbesondere eines Dozentenwechsels, wird das DAI die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, wird die bezahlte Teilnehmergebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: National-Bank AG (BLZ 360 200 30), Konto-Nr. 6471110.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2013

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 im Juni 2013 gegenüber Juni 2012 um 1,8 % (105,6) gestiegen. Im Vergleich zum Mai 2013 erhöhte sich der Index um 0,1 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).